

Heye-Klage: OLG will in die Beweisaufnahme

Insolvenzverwalter Höltershinken hofft auf Revision / Dresdner Bank droht 202 Millionen-Klage

Das Oberlandesgericht Celle will offenbar das Verfahren in Sachen Heye neu aufrollen. „Das Beweisverfahren wird aufgenommen“, kommentierte der Insolvenzverwalter der früheren Heye KG, Stephan Höltershinken, die Nachricht aus Celle. Es geht um rund 202 Millionen Euro, die der Gläubigerausschuss der Heye KG von der Dresdner Bank haben will. In Celle geht es um die Berufung einer Entscheidung des Bückeburger Landgerichts.

Obernkirchen. Bei der Klage gegen die Dresdner Bank geht es um das Insolvenzverfahren des Glasherstellers Heye aus dem Jahr 2001. Mit dem jetzigen Betrieb von Heye, der 2003 vom irischen Ardagh-Konzern übernommen wurde und seitdem als selbstständige GmbH unter einer Ardagh-Holding geführt wird, hat das Verfahren nichts zu tun.

Nach Ansicht von Insolvenzverwalter Stephan Höltershinken war dem ehemaligen Heye-Geschäftsführer Ulrich Buschmeier im Frühjahr 2001 keine andere Chance geblieben, als einen Insolvenzantrag zu stellen, nachdem die Dresdner Bank entgegen vorheriger Zusagen zur Kreditlinie eine Überweisung verweigert hatte.

Im Frühjahr 2005 reichte Höltershinken schließlich Klage ein. Klägeranwalt Jochen Weck hatte damals eine Vertragsverletzung durch die Bank als einen der Hauptgründe für die Heye-Insolvenz genannt. Entgegen der Absprachen seien Kreditlinien nicht gehalten worden. Die offizielle Kreditlinie von Heye habe damals bei 35 Millionen Mark gelegen.

Mit dem damaligen Dresdner-Bank-Vorstand Joachim von Harbou sei zudem eine Duldung von 40 Millionen Mark abgesprochen gewesen. Dieses sei auch durch Beiratsprotokolle zu belegen, so Weck damals. Obwohl die Kreditlinie nicht ausgeschöpft gewesen sei, habe die Bank die Auszahlung von Löhnen und Gehältern sowie die Energierechnung nicht angewiesen. Buschmeier sei dadurch nichts anderes übrig geblieben, als einen Insolvenzantrag zu stellen.

Das Landgericht Bückeburg sah dagegen keinen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Bank und der Insolvenz, heißt es in dem Urteil aus dem April dieses Jahres. Nicht die Verweigerung der Zahlungsanweisung habe die Schäden verursacht, sondern die Entscheidung des Persönlich Haftenden Gesellschafters und gleichzeitigen Heye-Geschäftsführers Buschmeier, Insolvenz anzumelden.

Im Mai entschied der Gläubigerausschuss indes gegen das Bückeburger Urteil in Berufung zu gehen. „Ende November gab es eine mündliche Verhandlung“, fasst Höltershinken das Geschehen zusammen. Jetzt hat sich das Gericht in Celle nach seinen Angaben dazu entschlossen, das Beweisverfahren aufzunehmen. „Offensichtlich sehen die Richter in Celle den Sachverhalt anders“, hofft Höltershinken auf ein neues Verfahren. ugr